

PD Dr. Thomas Henne, Goethe-Universität Frankfurt am Main
Fachbereich Rechtswissenschaft / Institut für Rechtsgeschichte

An die
Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Propädeutikums im WS 2012/13

PD Dr. Thomas Henne, LL.M.
- Lehrstuhlvertreter -
Lehrstuhl für Zivilrecht, Zivilprozeßrecht und
Rechtsvergleichung

Sekretariat:

Mo - Fr 10-12 und 14-16 Uhr

Telefon: 069-798-34226

Fax: 03212-1012058

Postadresse:

Universität Frankfurt/M.
FB Rechtswissenschaft, Hauspostfach 15
Grüneburgplatz 1
60323 Frankfurt/Main

Homepage:

www.jura.uni-frankfurt.de/henne/

7. November 2012

Materialien zu dem am 5.11. besprochenen Fall:

① **Äquivalenztheorie**

„Nach dem Ursachenbegriff im logisch-naturwissenschaftlichen Sinn ist Ursache die Gesamtheit aller Bedingungen, Teilursache mithin jede einzelne Bedingung, die zum Erfolg beigetragen hat. Hieran knüpft die Äquivalenztheorie an: alle Bedingungen sind gleichwertig; kausal ist jedes Ereignis, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiere (*condicio sine qua non*)“

PALANDT-GRÜNEBERG, BGB, 71. Aufl. 2012, vor § 249 Rn. 25; vgl. auch HENNE, Gesamtschuldnerschaft beim Schmerzensgeldanspruch trotz ausgeschlossener Kausalität ? (Besprechung von OLG Brandenburg NJW 2000, 3579), NJW 2001, S. 1472 f.

② **Adäquanztheorie**

Ein Ereignis ist nur dann ursächlich, „wenn das Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen“

BGHZ 7, 198 (204); seitdem stRspr

③ **Kritik an der Adäquanztheorie**

„Als alleiniges Zurechnungskriterium ist die Adäquanztheorie allerdings unzureichend, denn es gibt sowohl Fälle, in denen die Rechtsgutverletzung dem Verursacher trotz vorhandener Adäquanz nicht zuzurechnen ist, als auch solche, in denen die Zurechnung trotz fehlender Adäquanz zu bejahen ist.

So ist es etwa nach einem von A verursachten Unfall nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass die nachfolgenden Pkw, da die Straße blockiert ist, über den Rad- und Fußweg fahren und diesen erheblich beschädigen. Dennoch ist dem A

diese Eigentumsverletzung nicht zuzurechnen (BGHZ 58, 162). Andererseits ist trotz fehlender Adäquanz die Zurechenbarkeit zu bejahen, wenn der Handelnde die inadäquate Folge gerade will, z.B. die gezielte Kugel trifft, obwohl dies bei der weiten Entfernung völlig unwahrscheinlich war.“

BROX/WALKER, Besonderes Schuldrecht, 34. Aufl. 2010, § 41 Rn. 30

④ **Lehre vom Schutzzweck der Norm (hier formuliert für die haftungsausfüllende Kausalität)**

(als „Lehre vom Zurechnungszusammenhang“ angewendet vom BGH z.B. in NJW 2002, 1643 (1645))

„Grundgedanke der Lehre vom Schutzzweck der Norm ist, dass jede Pflicht und jede Norm einen bestimmten Interessensbereich umfasst und dass der Täter nur für die Verletzungen dieses geschützten Bereichs einzustehen hat. Voraussetzung einer Haftung ist also stets, dass der Schaden im Bereich der geschützten Interessen liegt. Der Schutzzumfang der Norm ist neben der adäquaten Verursachung bei jedem Schadensersatzanspruch zu beachten.“ *[aber: nicht in jedem Gutachten sind Ausführungen dazu notwendig !]*

BROX/WALKER, Allgemeines Schuldrecht, 34. Aufl. 2010, § 30 Rn. 12

⑤ **BGH zur „Herausforderung“**

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann jemand, der durch vorwerfbares Tun einen anderen zu selbstgefährdendem Verhalten herausfordert, diesem anderen dann, wenn dessen Willensentschluß auf einer mindestens im Ansatz billigenwertigen Motivation beruht, aus unerlaubter Handlung zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der infolge des durch die Herausforderung gesteigerten Risikos entstanden ist.“

BGHZ 132, 164 ff. (166).

⑥ **„Herausforderung“ in Verfolgerfällen**

„Eine auf solcher Grundlage beruhende deliktische Haftung ist vom Senat insbesondere in Fällen bejaht worden, in denen sich jemand, der (vorläufigen) Festnahme durch Polizeibeamte oder andere dazu befugte Personen durch die Flucht zu entziehen versucht und diese Personen dadurch in vorwerfbarer Weise zu einer sie selbst gefährdenden Verfolgung herausgefordert hat, wobei sie dann infolge der gesteigerten Gefahrenlage einen Schaden erlitten haben. In diesen Fallgestaltungen kann, wie der Senat wiederholt herausgestellt hat, die billigenwertige Motivation des Verfolgers zur Nachteile trotz der damit verbundenen besonderen Gefahren ihre Grundlage unter anderem in den Dienstpflichten des für die Bewachung des Fliehenden zuständigen Beamten finden.“

BGHZ 132, 164 ff. (166), vgl. auch Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, vor § 249 Rn. 43

⑦ **Kritik der Lit. an der BGH-These**

„Diese Judikatur läuft auf den Sorgfaltsstandard des ‚ordentlichen Flüchtigen‘ hinaus. [Es] wird die Haftung schließlich auch noch wegen Mitverschuldens gemindert. Es drängt sich die Frage auf, ob dieses kümmerliche Haftungssubstrat den immensen juristischen Aufwand rechtfertigt.“

KÖTZ/WAGNER, Deliktsrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 202

⑧ **§ 828 II aF (jetzt in § 828 III aufgegangen) – Verwerfungskompetenz des Zivilrichters?**

„Der parlamentarische Gesetzgeber war – soweit ersichtlich – seit Inkrafttreten des Grundgesetzes mit der Frage der Minderjährigenhaftung nicht befasst, so daß § 828 BGB als vorkonstitutionelles Recht anzusehen ist. [...] Die Vorschrift ist durch keinen Gesetzgebungsakt erkennbar bestätigt wor-

den. Für die Annahme eines Bestätigungswillens ist es nicht ausreichend, dass das BGB in den letzten Jahrzehnten wiederholt Gegenstand gesetzlicher Änderungen gewesen ist. Denn bei umfangreichen vorkonstitutionellen Gesetzen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber aus Anlaß einzelner Änderungen jeweils die Verfassungsmäßigkeit des gesamten Gesetzes geprüft und bejaht hat.“

BVerfG NJW 1998, S. 3357 f.

⑨ § 828 II – Vorgabe des BVerfG

„Demnach stehen aus verfassungsrechtlicher Sicht weder der Wille des vorkonstitutionellen Gesetzgebers noch der Wortlaut des § 828 II BGB einer Einschränkung der Minderjährigenhaftung aus Billigkeitsgründen zwingend entgegen. Ob eine solche Einschränkung nach § 242 BGB im konkreten Fall geboten ist, haben die für den Zivilrechtsstreit zuständigen Gerichte zu entscheiden.“

BVerfG NJW 1998, S. 3357 f. (3358)

⑩ Einschränkung der Haftung aus § 828 BGB wegen Existenzvernichtung

„Wenn trotz der Möglichkeit der Restschuldbefreiung und des Schuldenbereinigungsplans (InsO 286 ff und 30 ff.) und trotz einer anderweitigen möglichen Entlastung, z.B. Regress gemäß §§ 840, 426 BGB oder Erlass bei übergeleiteten Ansprüchen (SGB X 116), die unbegrenzte Haftung des Minderjährigen zur Existenzvernichtung führen würde, bleibt eine Einschränkung der Haftung gemäß § 242 BGB, auch wegen verfassungsrechtlicher Bedenken (Art. 1 I iVm Art. 2 I GG) zu prüfen.“

PALANDT-SPRAU, BGB, 71. Aufl. 2012, § 828 Rn. 8